

Marktreglement

Zuständigkeiten	2
Reglemente, Merkblätter und Vorschriften	2
1. MÄRKTE	2
2. MARKTTERMINE	2
3. MARKTGEBIET	2
4. PARKPLÄTZE.....	3
5. FAHRZEUGVERKEHR AM MARKTTAG	3
6. FAHRZEUGE	3
7. MARKTSTÄNDE UND STELLPLÄTZE	3
8. ZULASSUNG.....	4
9. BEWILLIGUNG	4
10. ANMELDEFRIST UND RESERVATION	5
11. PLATZBELEGUNG.....	5
12. ABMELDUNG	5
13. ABTRETUNG AN DRITTE	5
14. EINHEIMISCHES GEWERBE.....	6
15. MARKTDAUER	6
16. VERKAUFSZEITEN	6
17. MIETSTÄNDE	6
18. ÄNDERUNGEN AN MIETSTÄNDEN	6
19. GEBÜHREN	6
20. INKASSO.....	7
21. STANDBESCHRIFTUNG	7
22. PREISANSCHRIFT	7
23. MASSE UND GEWICHTE.....	7
24. SCHAUSTELLUNGEN	7
25. LEBENSMITTEL	7
26. TIERSEUCHEVERORDNUNG	7
27. ALKOHOL.....	7
28. LAUTSPRECHER.....	8
29. VERBOTENE WAREN.....	8
30. ABFALLENTSORGUNG.....	8
31. HAFTUNG	8
32. ZUWIDERHANDLUNGEN.....	9
33. INKRAFTTRETEN.....	9

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jeweils bei Personen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit aber immer automatisch beide Geschlechter gemeint

Freihof Küsnacht
Oberwachtstrasse 15
Postfach
8700 Küsnacht

Telefon 044 911 02 03
info@freihof-kuesnacht.ch

Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeiten

Der Freihof Küsnacht [nachstehend Freihof genannt] ist zuständig für die Organisation und Durchführung der nachstehend aufgeführten Märkte in Küsnacht. In diesem Rahmen arbeitet er eng mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht zusammen. Die angeführten Märkte werden durch die Abteilung Sicherheit bewilligt.

Der Marktchef (ein oder mehrere vom Freihof bezeichnete Personen) vergibt die Standplätze und übt die Marktaufsicht aus. Er kontrolliert die Einhaltung dieses Marktreglements sowie der Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Er ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls fehlbare Marktstandbetreiber ersatzlos vom Markt zu verweisen.

Reglemente, Merkblätter und Vorschriften

Sämtliche relevanten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Arbeitsbewilligungen, des Jugendschutzes und der Lebensmittelkontrolle sind einzuhalten.

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Marktreglements bildet zudem das Merkblatt Verkauf von Lebensmitteln im Freien des Kantonalen Labor Zürich. Weiter sind die Marktstandbetreiber verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzes zu halten. Eine Sammlung relevanter Gesetzesbestimmungen finden sich unter: www.suchtprevention-zh.ch → Publikation → Informationsmaterial → Handel & Gastronomie (Jugendschutz).

Marktwesen

1. MÄRKTE

In Küsnacht werden folgende Marktveranstaltungen abgehalten:

- Adventsmarkt
- weitere, soweit sie durch den Freihof organisiert werden.

2. MARKTTERMINE

Der Freihof legt die Markttage gemäss Ziffer 1 fest.

3. MARKTGEBIET

Der Adventsmarkt findet auf dem Gebiet Dorfstrasse/Obere Dorfstrasse/Dorfplatz in Küsnacht statt. Bei Nicht-Nutzbarkeit dieser Örtlichkeit wird der Markt in Absprache zwischen dem Freihof und der Gemeinde an einem anderen Ort durchgeführt. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.

4. PARKPLÄTZE

Die Marktstandbetreiber haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef resp. von den Lotsen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Anfahrtszeiten und -wege einzuhalten.

Das Parkieren auf privatem Grund ist nur mit Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer erlaubt. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

5. FAHRZEUGVERKEHR AM MARKTTAG

Alle für den Marktbereich bestimmten Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Auf dem Marktgebiet gemäss Ziffer 3 gilt an Markttagen ein generelles Fahr- und Parkverbot.

Direkt betroffene Anwohner können für den Markttag gratis Parkkarten bei der Gemeinde Küsnacht beziehen, sofern die Gemeinde Küsnacht nichts Anderweitiges festlegt.

6. FAHRZEUGE

Das Abstellen von Fahrzeugen oder von Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs resp. der eingesetzten Lossen oder der Verkehrspolizei zu erfolgen.

Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen und auf den angewiesenen Plätzen abzustellen.

7. MARKTSTÄNDE UND STELLPLÄTZE

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs resp. des Freihofs zu erfolgen. Die Plätze resp. Marktstände sind numeriert und dürfen nur gemäss Zuteilung bezogen werden.

Die angeordneten Verkaufsfronten und Abstände sind strikte einzuhalten.

Seitens Freihof werden keine Hilfsmittel für den Auf- und Abbau oder das Einrichten und Abräumen der Verkaufsstände gestellt. Nur die im Voraus gemieteten Marktstände werden durch den Freihof auf- und abgebaut.

Für die Stromversorgung werden die notwendigen Installationen durch die Werke am Zürichsee vorgenommen. An diesen Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Jedem Standplatz steht in mittelbarer Nähe (max. 30m) ein Strom-

anschluss zur Verfügung. Verlängerungskabel sowie Steckschienen sind durch die Marktstandbetreiber mitzubringen und werden nicht durch den Freihof gestellt.

Für die Standbeleuchtung sind die Marktstandbetreiber zuständig.

Für den Betrieb und den Standunterhalt sind die Marktstandbetreiber selbst verantwortlich.

8. ZULASSUNG

Grundsätzlich stehen die Märkte jedermann für den Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, sofern diese die Bestimmungen dieses Reglements akzeptieren.

Die Teilnahme am Markt ist anmelde- resp. bewilligungspflichtig. Bei der Erteilung von Bewilligungen wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht,
- aufgrund früherer Vorfälle eine Einschränkung oder ein Ausschluss besteht.

Bewerben sich mehrere Marktstandbetreiber mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

Zudem kann der Marktchef, wo nötig in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht, Personen,

- die sich den Marktvorschriften nicht fügen
- die gegen das vorliegende Reglement verstossen
- die gegen andere geltende Gesetze/Verordnungen verstossen
- den Anordnungen des Marktchefs nicht Folge leisten
- die öffentlichen Ärgernisse erregen

ersatzlos den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

9. BEWILLIGUNG

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) durch den Freihof. Diese wird durch den Freihof erteilt.

Eine Zusage (Bewilligung) wird spätestens 14 Tage vor dem Markttag schriftlich zugestellt. Die Zulassung für die Teilnahme am Markt ist erst definitiv, wenn der Marktstandbetreiber die Gebühren rechtzeitig bezahlt hat und seitens Freihof eine Bewilligung vorliegt.

Die Marktstandbetreiber müssen sowohl die schriftliche Bewilligung (Zusage) sowie die Einzahlungsquittung für die Gebühr auf Verlangen am Markttag vorweisen können.

10. ANMELDEFRIST UND RESERVATION

Die Anmeldungen haben schriftlich und bis zum genannten Anmeldedatum zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren und anzugeben, ob ein Marktstand benötigt wird.

Die Anmeldung ist definitiv, sofern der Marktstandbetreiber zugelassen wird, und er die Gebühren rechtzeitig d.h. fristgerecht bezahlt hat. Erst dann besteht die Zulassung zur Marktteilnahme. Mit Bezahlung der Gebühren erklärt der Marktstandbetreiber, das vorliegende Marktreglement wie auch die integrierenden Bestandteile gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben und sie so kurzfristig zum Markt zuzulassen. Die Gebühren regeln sich gemäss Ziffer 19.

11. PLATZBELEGUNG

Zugewiesene Standplätze, welche am Markttag bis 11.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Platzes für weitere Märkte zur Folge haben.

Eine Rückvergütung oder ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Marktstandbetreiber, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Standplatz-zuteilung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort platziert. Ein Anspruch auf einen Standort besteht aber in keinem Fall.

12. ABMELDUNG

Bei Abmeldungen bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn (schriftliche Form) erfolgt eine Rückerstattung der halben Standgebühr.

Bei späterem Eintreffen der Abmeldung wird die Marktgebühr geschuldet.

13. ABTRETUNG AN DRITTE

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

14. EINHEIMISCHES GEWERBE

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe, gemäss Abteilung Sicherheit der Gemeinde Küsnacht, die Marktstände im ganzen Marktperimeter sowie auch vor dem eigenen Schaufenster zu dulden.

15. MARKTDAUER

Der Adventsmarkt dauert von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

16. VERKAUFSZEITEN

Die Verkaufszeiten sind von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Mit der Warenauffuhr auf dem Adventsmarkt darf frühestens ab 09.00 Uhr begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein. Die Stände sind bis zum Marktschluss zu betreiben. Ausnahmen (z.B. in Folge schlechten Wetters etc.) können durch den Marktchef vor Ort bewilligt werden.

17. MIETSTÄNDE

Es können Marktstände (Länge 250cm) beim Freihof gemietet werden. Ein entsprechender Bedarf ist bei der Anmeldung anzugeben. Die Mietgebühren für die Marktstände sind zusammen mit den Standgebühren vor dem Markt fristgerecht zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf einen Marktstand.

18. ÄNDERUNGEN AN MIETSTÄNDEN

Dem Mieter ist untersagt, an den gemieteten Marktständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Blachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig.

19. GEBÜHREN

Die Platzgebühren und Preise für die Standmieten sind in der Preisliste des Freihofs geregelt.

Marktstandbetreiber ohne Bewilligung (siehe Ziffer 10) bezahlen bei einer allfälligen Einzelbewilligung am Markttag die Gebühren gemäss Preisliste zuzüglich eines Zuschlags von CHF 25.00 für die Platzgebühr und einem Zuschlag von CHF 20.00 für die Standmiete.

20. INKASSO

Mit Bezahlung der Standgebühr und allfälliger Standmietgebühr wird die Bewilligung für den zugeteilten Platz erteilt. Die Bezahlung der Stand- und Mietgebühren haben fristgerecht vor dem Markt zu erfolgen.

21. STANDBESCHRIFTUNG

Jeder Marktstandbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild (Name, Verein, Firmenname) zu beschriften.

22. PREISANSCHRIFT

Sämtliche angebotenen Waren sind mit gut lesbaren und unmissverständlichen Preisschildern in CHF zu versehen.

23. MASSE UND GEWICHTE

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

24. SCHAUSTELLUNGEN

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe sind nicht zugelassen.

25. LEBENSMITTEL

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrollen.

26. TIERSEUCHEVERORDNUNG

Die Vorschriften der Tierseucheverordnung bleiben vorbehalten.

27. ALKOHOL

Die Jugendschutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

28. LAUTSPRECHER

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

29. VERBOTENE WAREN

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Weiter dürfen folgende Waren nicht am Markt angeboten werden:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art
- Gefälschte Markenartikel

30. ABFALLENTSORGUNG

Die Marktstandbetreiber sind für die Abfallentsorgung selber verantwortlich.

Die Standplätze und gemieteten Marktstände sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss zu räumen und zu reinigen.

Bei Nichtbefolgen werden diese Arbeiten zu Lasten des fehlbaren Marktstandbetreibers durch den Freihof vorgenommen. Der fehlbare Marktstandbetreiber verpflichtet sich, die dadurch anfallenden Kosten einschliesslich Arbeitsaufwand vollumfänglich zu ersetzen.

31. HAFTUNG

Marktbesucher sowie Marktstandbetreiber besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Freihof haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, Absage des Marktes entstehen, sind durch den Freihof nicht entschädigungspflichtig und können nicht geltend gemacht werden.

Jeder Marktstandbetreiber hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen und haftet bei Schädigung durch den von ihm betriebenen Stand (einschliesslich Zufahrt, Auf- und Abbau) gegenüber den geschädigten direkt und ohne Mithaftung des Freihofs.

32. ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Personen missachtet wird:

- a) In leichten Fällen verwarnt
- b) In schweren Fällen vom Markt verwiesen

Der Freihof behält sich vor, Marktstandbetreiber für weitere Marktbesuche zu sperren. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

33. INKRAFTTRETEN

Dieses Marktreglement tritt am 03.11.2022 in Kraft und ersetzt frühere Bestimmungen und diesbezüglichen Reglemente.